



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Vorhaben:

Projekt-Nr.: 1.47.159.1
Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes für die
Solarparks Bodenreuth/Thann

Markt:

Falkenberg

Landkreis:

Tirschenreuth

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Anschrift:

Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:

(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:

info@ivs-kronach.de

Web:

www.ivs-kronach.de

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	2
2.	Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde	3
3.	Regionaler Planungsverband, Oberpfalz Nord	6
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.....	7

1. Staatliches Bauamt Amberg–Sulzbach

Stellungnahme vom 30. September 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

vielen Dank für die Beteiligung an der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Falkenberg.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise eingehalten bzw. erfüllt werden:

1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das vorhandene nachrangige Straßen- und Wegenetz vorzusehen.
2. Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Staatsstraße ist auszuschließen.
3. Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, und dem Leitungsbetreiber abzuschließen.

Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

2. Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 14. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Falkenberg beabsichtigt südwestlich des Ortsteils Bodenreuth (BPI „Solarpark Bodenreuth“) sowie südöstlich des Ortsteils Thann („Sonnenpark Falkenberg-Thann“) Sondergebiete (SO) Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Aufstellung der beiden Bebauungspläne soll auch der FNP geändert werden.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplänen wie folgt Stellung:

Bewertungsgrundlagen

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) sowie dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) sind für das vorliegende Vorhaben insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

LEP 1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung

- (...).

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

RP 6 B I 2.1

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

RP 6 B I 3.1

Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden.

Ergebnis

Die vorliegenden Planungen stehen in Einklang mit den LEP-Zielen 6.1.1 und 6.2.1. Um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung zu tragen, wird im weiteren Verfahren jedoch insbesondere eine intensivere Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 für erforderlich erachtet.

Begründung

Die beiden geplanten Vorhaben können zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen und stehen damit in Einklang mit den o. g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien).

In den Planungsgebieten bzw. deren näherem Umfeld sind jedoch keine Vorbelastungen gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 (z. B. Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte) vorhanden bzw. zu erkennen. Standorte ohne Vorbelastung sind mit dem o.g. LEP-Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt).

In Kapitel 1.8 der Umweltberichte zu den Bebauungsplänen ist eine Alternativenprüfung enthalten. Hierin wird auf eigene strategische Leitlinien der Gemeinde für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen, die Ausschlussflächen sowie eine Bewertungsmatrix zur Evaluierung des Standorts umfassen. Weiterführende Informationen zu den zugrunde gelegten Kriterien sowie zu den geprüften Standortalternativen und deren Bewertung liegen den Begründungen zu den Bebauungsplänen nicht bei.

Angesichts der im Gemeindegebiet verlaufenden Infrastruktureinrichtungen, die als Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP gewertet werden können (Bundesautobahn A93, Staatsstraßen 2167 und 2170, 380 kV-Freileitung Freileitung Etzenricht-Mechlenreuth, 110 kV Freileitung Arzberg/Weiden –Tirschenreuth), erscheinen auch andere Flächen grundsätzlich als geeignet für die Ausweisung von Sondergebieten zur PV-Nutzung. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird daher noch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 als erforderlich erachtet.

Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o. g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen. Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Lage Sondergebiets „Solarpark Bodenreuth“ innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Fichtelnaabtal und Waldnaabtal“ (vgl. RP 6 B I 2.2 Z i.V.m. Karte 2 „Landschaft und Erholung“).

3. Regionaler Planungsverband, Oberpfalz Nord

Stellungnahme vom 24. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Daneben sollen gemäß B III 1 des Regionalplans die Land- und Forstwirtschaft erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlichen Flächen, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

Der Vorhabensbereich des Sondergebiets Solarpark Bodenreuth befindet sich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 8 „Fichtelnaabtal und Waldnaabtal“. In diesen kommt nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Der Stellungnahme der Fachstelle des Natur- und Landschaftsschutzes kommt daher ebenfalls eine besondere Bedeutung zu.

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf

Stellungnahme vom 28. Oktober 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das
Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/opf. wie folgt
Stellung:

1.	Markt Falkenberg
☒ Flächennutzungsplan Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB ☐ mit Landschaftsplan „Solarpark Bodenreuth/Thann“	
☐ Bebauungsplanentwurf für das Gebiet ☐ mit Grünordnungsplan	
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 25.10.2024	

☐	Keine Äußerung
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
☐	siehe unsere Stellungnahme vom Az:
☒	Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Der Markt Falkenberg ist noch stark landwirtschaftlich geprägt. Es betreiben noch 39 Landwirte Landwirtschaft, darunter 24 mit Tierhaltung. Die Planung betrifft ca. 21,26 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die durchschnittliche Betriebsgröße im Gemeindegebiet beträgt im Vergleich dazu lediglich 34 ha. Die Herausnahme der Flurstücke aus der landwirtschaftlichen Produktion hat zusammen mit den bereits bestehenden Planungen zu Freiflächen-PV-Anlagen starke Auswirkungen auf die Flächen- und Pachtmarktsituation vor Ort. Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen für andere Nutzungsansprüche ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen, die mit dem Bau von Freiflächen-PV-Anlage noch weiter verstärkt wird. Das Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Gemäß der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie (2013) ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben. Nach gängiger Rechtsauffassung ist der Außenbereich schutzwürdig und deshalb u.a. mit Bebauungen freizuhalten. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen und Grundsätze der Raumordnung bei deren Abwägung zu berücksichtigen. Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2020) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (5.4.1). Dies findet sich auch im Regionalplan Oberpfalz-Nord wieder: die Landwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden (B III, 1). Weiterhin soll in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden (B III, 2.1). Eine sachgerechte Gewichtung landwirtschaftlicher Belange hat vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Grundsatzes in unseren Augen nicht ausreichend stattgefunden.

Bereich Forsten:

Mit Nachricht vom 19.09.2024 bitten Sie um Stellungnahme zum Vorhaben „Änderung des Flächennutzungsplanes Falkenberg sowie Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ‚Solarpark Thann‘ und ‚Solarpark Bodenreuth‘“.

Das Vorhaben dient der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Vom Vorhaben selbst wird kein Wald i.S. d. Art. 2 BayWaldG in Anspruch genommen. Es liegt somit keine genehmigungspflichtige Rodung nach Art. 9 BayWaldG vor.

Es grenzt jedoch am Westrand der Teilfläche „Solarpark Bodenreuth“ sowie am Südostrand der Teilfläche „Solarpark Thann“ Wald an das Planungsgebiet an.

Überwiegend werden die Beeinträchtigungen, welche durch das Angrenzen der Anlage an den Waldrand entstehen können, mit einem Abstand von 25m Rechnung getragen. Dies wird ausdrücklich positiv anerkannt. Die Bäume weisen jedoch abschnittsweise Höhen von über 30m auf.

Damit liegen weite Bereiche innerhalb der Fallweite der Bäume. Hierdurch können den Waldbesitzern durch das Planungsvorhaben Beeinträchtigungen erwachsen, zum einen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Haftung, zum anderen erfahren sie Bewirtschaftungserschwerisse durch den eingeschränkten Fällbereich. Es besteht gemäß Art. 14 BayWaldG eine Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Diese darf durch das Vorhaben nicht verunmöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert werden. Dazu gehört der Erhalt der Infrastruktur zur Walderschließung.

Abstandsflächen zum Wald müssen eine Fahrgasse beinhalten. Da insbesondere Randbäume stark in ihrer Fällrichtung eingeschränkt sind, wird die Bewirtschaftung erschwert.

Gem. Art. 3 BayBO (Bayerische Bauordnung) sind Bauliche Anlagen so zu errichten, dass insbesondere Leib und Leben nicht gefährdet sind. Da hier das Bruch- und Wurfisiko nur leicht erhöht ist und die Anlage nicht dem konzentrierten und langfristigen Aufenthalt von Menschen dient, sehen wir das Vorhaben mit Art. 3 BayBO vereinbar.

Eine feste Definition des Gefahrenbereiches ist nicht zielführend, da zum einen die Bäume deutlich größere Höhen als z.B. 30m erreichen, zum anderen insbesondere bei Sturmlagen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc. deutlich weiter als eine Baumlänge erfolgen kann.

Anzumerken ist die besondere Gefahr einer Beeinträchtigung durch Pollenflug.

Um diese Beeinträchtigungen abzumildern, müssen folgende Punkte falls noch nicht erfolgt Berücksichtigung finden:

- Inkennzeichnung der angrenzenden Waldbesitzer über die damit verbundenen Beeinträchtigungen (Erhöhung Verkehrssicherung, Bewirtschaftungserschwerisse)
- Erhalt der Erschließung, Sicherstellung von Erschließungslinien zwischen Wald und Vorhabensfläche
- Abstand zwischen Grenze der Vorhabensfläche (Einfriedung) und Wald bestenfalls >35m, mindestens jedoch 10m
- Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolger für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze; auch in Rahmen von sachgemäßer Baumfällung ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile.

- Ein Übernahmeangebot der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber ist ratsam.
- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

